

S a t z u n g

der Stadt Burg über die

**Festsetzung von Hausnummern;
Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern
in der Fassung vom 15. April 2004
(Hausnummernsatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. S. 230) Nr. 19/2004 und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortsteile Blumenthal, Gütter, Madel sowie ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau.

§2

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung wird auf der Grundlage der hierzu erlassenen und als Anlage beigefügten Richtlinie geregelt. Die Richtlinie ist somit Bestandteil der Satzung.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 3

Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen [Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte), Eigentümer von Gebäuden mit selbständiger Nutzung] haben die Verpflichtung, die von der Stadt festgesetzte Nummer an ihrem Gebäude unverzüglich anzubringen.
- (2) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung des Nummernschildes und bei Umnummerierung, die damit verbundene Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) zu tragen.
- (3) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden.

§ 4 Gestaltung

- (1) Für die Hausnummerierung sind Schilder mit dunklen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund oder mit hellen arabischen Ziffern auf dunklem Untergrund zu verwenden. Es können Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden. Die Hausnummern müssen von der Straßenmitte aus, zu der das Gebäude gehört, gut lesbar sein und im Kontrast zum Hintergrund stehen.
Für die Ziffern wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stadt Burg.
- (3) Die Anbringung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt,
- neben oder über dem Hauseingang
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt,
- an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Ecke
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt,
- an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) bei mehreren Eingängen, die nach den Grundsätzen der als Anlage beigefügten Richtlinie zu nummerieren sind,
- ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie,
- ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Burg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Privateigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Bestehende und neue Hausnummern sind so instand zu halten, dass sie jederzeit lesbar sind.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen kann die Stadt Burg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3 bis 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.

§ 7

Bekanntmachung/ In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Burg, 16.APR. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur vorstehender Satzung

Richtlinie

für die Satzung der Stadt Burg über die

**Festsetzung von Hausnummern;
Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern
In der Fassung vom 15. April 2004**

Auf Grundlage des § 2 der Satzung über die Festsetzung von Hausnummern, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Stadt Burg vom 15. April 2004 wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

1. Verfahren

- 1.1 Bei der Errichtung von Neubauten wird auf Antrag des Bauherrn/Eigentümers von der Stadt Burg eine Hausnummer festgesetzt. Nach Festsetzung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 1.2 Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- 1.3 Von der erfolgten Nummerierung oder Umnummerierung ist folgenden Dienststellen/ Aufgabenbereichen (vorbehaltlich der Änderung der Amtsbezeichnung) Kenntnis zu geben :

LvermGeo-Regionalbereich Altmark
Bauordnungsamt des LK JL
Stadtwerke Burg GmbH
Wasserverband Burg
Avacon AG

Stadtverwaltung intern:
Rechts- und Ordnungsamt
Einwohnermeldestelle (einzelne
Bescheide)
Bauamt
Kämmerei

Des Weiteren werden die Umnummerierungen im Amtsblatt der Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bekannt gemacht. Die Grundstückseigentümer erhalten unter Beifügung eines Sonderdrucks einen schriftlichen Bescheid.

2. Nummerierungsgrundsätze

- 2.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 2.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.

Doppelhausnummern - z.B." 1 - 3 " sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.

- 2.3 Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.
- 2.4 Die zur gemeinsamen Nutzung durch die Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.) werden unter einer Hausnummer erfasst.
Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- 2.5 Parkhäusern, Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Wochenendhäusern, Sportanlagen, Wartehallen mit Kiosken und dgl. können in besonders begründeten Fällen ebenfalls Hausnummern zugeteilt werden.
- 2.6 Betriebsstätten (Gebäude in denen in der Regel keine Arbeitskräfte tätig sind, z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u.a.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Schuppen, Garagen u.ä.).
- 2.7. Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie können durch Buchstaben bei Bedarf ergänzt werden. Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.
- 2.8 Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes erhalten keine Hausnummer.

3. Umnummerierungen

- 3.1 Umnummerierungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern,

die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,

Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. eine Verlegung des Eingangs,

Neubauten nicht mehr in die vorhandenen Nummerierungen eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken rechtfertigen keine Umnummerierung.

- 3.2 Die Festsetzungen der Umnummerierungen ergehen kostenfrei.

4. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Nummerierung der Häuser an Straßen und Plätzen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.

Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.

- 4.1.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.
- 4.1.3 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück; es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss.
- 4.1.4 In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.
- 4.1.5 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

4.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall

- 4.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Hauptnummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

- 4.2.2 Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt.

Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.

- 4.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.